

Versicherungsservice

AOK - Wittelsbacherstr. 8 - 83435 Bad Reichenhall

Herrn
Uwe Hametner
rollparc.com/Vorsorgeverfuegung
Im Forst 2
83301 Traunreut

Wittelsbacherstr. 8
83435 Bad Reichenhall

Telefax: 08651 701-441510
Internet: www.aok.de
E-Mail: vs.bad_reichenhall@service.by.aok.de

Servicezeiten Telefon
Montag bis Mittwoch 08:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Ihr Ansprechpartner
Ihr Serviceteam

Telefon
089 74265 566466

Datum
29.07.2024

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
S059590101

Ihre Kranken- und Pflegeversicherung
Beitrag ab 01.07.2024

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir haben Sie gebeten, uns Ihr Einkommen mitzuteilen. Leider haben wir bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten. Bei fehlendem Einkommensnachweis sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtet, den Beitrag aus der Beitragsbemessungsgrenze (monatlich 5.175 EUR) zu berechnen.

Ihr monatlicher Beitrag beträgt zur	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Gesamtbeitrag
ab 01.07.2024 monatlich	815,63 EUR	207,00 EUR	1.022,63 EUR

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung ist von Ihnen zu zahlen.

Uns liegt viel daran, den Beitrag für Sie korrekt zu berechnen. Teilen Sie uns bitte innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt dieses Schreibens Ihre tatsächlichen Einnahmen mit, wenn diese (z. B. steuerrechtlicher Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit, Arbeitsentgelt, Renten, Versorgungsbezüge, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Kapitalerträge usw.) unter der Beitragsbemessungsgrenze (monatlich 5.175 EUR) sind. Übersenden Sie uns hierzu Ihren letzten Einkommensteuerbescheid (sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden). Der Beitrag kann ansonsten nur für die Zukunft reduziert werden.

Die Beiträge sind jeweils bis zum 15. des Monats für den Vormonat zu zahlen. Die Beiträge werden wir auftragsgemäß jeweils bei Fälligkeit von Ihrem Konto einziehen.

Diese Mitteilung hebt den bisherigen Beitragsbescheid ab dem oben genannten Datum auf und ergeht auch im Namen der Pflegekasse der AOK Bayern.



Datum
29.07.2024

Sollten Sie dazu noch Fragen haben oder weitere Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter und freuen uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Anlage

PS: Manchmal können Fragen zu medizinischen Themen nicht warten. Lassen Sie sich rund um die Uhr kostenlos beraten unter 0800 1 265 265.

Wichtiger Hinweis:

Ihre Post wird für die weitere Bearbeitung digitalisiert. Bitte beachten Sie, dass wir eingereichte Originalbelege aus technischen Gründen nicht zurückschicken können.

Allgemeines

Bemessungsgrundlagen:

Ihre Beiträge ermitteln wir aus allen Einnahmen, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten, unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung. Zu diesen Einnahmen zählen z. B. **Arbeitseinkommen/-entgelt, Renten/Versorgungsbezüge, Kapitalerträge, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen, Zinsen und alle sonstigen Einnahmen**. Bitte teilen Sie uns Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder Erwerbsstatus (z. B. Aufnahme/Beendigung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit) - auch ohne vorherige Anfrage - immer umgehend mit. Zur Beitragsberechnung benötigen wir aktuelle Nachweise. Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und Ihre Einnahmen nicht bereits aus anderen Nachweisen (z. B. Bezügeabrechnung, private Rentenbescheide) hervorgehen, benötigen wir umgehend nach Erhalt Ihren letzten Einkommensteuerbescheid. Sie können damit zeitnah von einer Beitragsminderung profitieren oder Beitragsnachberechnungen vermeiden.

Beitragsberechnung unter Vorbehalt:

Sofern Arbeitseinkommen bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, erfolgt die Beitragsfestsetzung **ab 01.01.2018** grundlegend unter Vorbehalt der rückwirkenden Änderung, bis der aktuelle Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr vorgelegt wird. Bei Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge entsprechend der ausgewiesenen Einkünfte rückwirkend korrigiert. Dies kann zu Beitragserstattungen oder auch zu Beitragsnachzahlungen führen. Für die Vergangenheit ist eine Anpassung maximal innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Veranlagungsjahr möglich.

Beitragsbemessungsgrenze:

Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich von der Bundesregierung angepasst. Sie beträgt im Jahr 2024 monatlich **5.175,00 EUR**. Mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze bleiben Ihre Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung konstant, auch wenn Ihre tatsächlichen Einnahmen diese Bemessungsgrenze übersteigen. Sollten Ihre Einnahmen wieder unter diese Grenze sinken, teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Nur so ist es möglich, Ihren Beitrag zeitnah zu senken.

Mindestbemessungsgrundlage:

Für Personen ohne eigene oder mit geringen Einnahmen wird der Beitrag aus einem monatlichen Wert von **1.178,33 EUR** berechnet.

Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Beitragssatz AOK Bayern (16,18 %) - gilt für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge, Arbeitsentgelt sowie Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit neben Rente

Beitragssatz AOK Bayern (15,58 %) - gilt für alle übrigen Einnahmearten

Beitragssatz AOK Bayern (8,09 %) - gilt für landwirtschaftliche sowie ausländische gesetzliche Renten
Pflegeversicherung (3,4 % bzw. 4,0 % für Kinderlose) - aus allen Einnahmen. Für Beihilfeberechtigte gelten Sonderregelungen (1,7 % bzw. 2,3 % für Kinderlose). Mitglieder, die Kinder erziehen oder erziehen haben, können den erhöhten Beitrag vermeiden und bares Geld sparen. Dazu muss der Pflegekasse die sogenannte „Elterneigenschaft“ mitgeteilt werden. Solange diese Information nicht vorliegt, wird ein Zuschlag von 0,6 Prozentpunkten berechnet.

Ab dem zweiten Kind bis 25 Jahre profitieren Sie von **Beitragsabschlägen** in der Pflegeversicherung. Der Beitragsabschlag beträgt jeweils 0,25 % und wird vom zweiten bis zum fünften Kind berücksichtigt. Bitte informieren Sie uns umgehend bei Änderungen.

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge:

Die Beiträge sind immer am **15. des nächsten Monats** fällig. Die einfachste und für Sie bequemste Art der Beitragszahlung ist die SEPA-Lastschrift. In diesem Fall erteilen Sie uns den Auftrag, die Beiträge immer rechtzeitig von Ihrem Konto einzuziehen. Bei Beitragsanpassungen kümmern wir uns um die neue Beitragshöhe. Sollten Sie die SEPA-Lastschrift nicht wünschen, nehmen Sie Ihre Zahlungen immer so vor, dass der Beitrag in der richtigen Höhe am 15. auf unserem Konto gutgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die AOK Bayern von der Möglichkeit der Verkürzung der Vorankündigungsfrist bei SEPA-Lastschriften (Pre-Notifikations-Frist) von 14 Tagen auf einen Tag Gebrauch gemacht hat.

Keine Einkommensangaben:

Fehlen der Krankenkasse aktuelle Angaben zu den Einkommensverhältnissen, ist sie verpflichtet, den Beitrag aus der **jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze** zu berechnen. Minderungen des Beitrages dürfen dann nur ab dem Folgemonat nach Vorlage aktueller Einkommensnachweise (z. B. Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Bezügeabrechnung, etc.) erfolgen.

Hinweis zum Bürgerentlastungsgesetz:

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde ab dem Veranlagungsjahr 2010 verbessert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen (ggf. wird eine nicht-elektronische Bescheinigung von den Finanzbehörden nicht anerkannt), übernehmen wir für Sie, entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag, die Meldung an die Finanzverwaltung. Liegt uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht vor, fordern wir diese direkt beim Bundeszentralamt für Steuern an. Gerne können Sie uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer auch persönlich mitteilen.

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen**Beamte, Dienstordnungsangestellte und Pensionisten:**

Die Berechnung Ihrer Beiträge orientiert sich an Ihren monatlichen Brutto-Bezügen einschließlich Sonderzahlungen. Teilen Sie uns deshalb Änderungen, wie z. B. Beförderungen, Änderung der Grundgehaltsstufe/Dienstaltersstufe, Besoldungserhöhungen oder sonstige Veränderungen mit. Die Beiträge werden ab dem Eintritt der Änderung neu ermittelt.

Ihr Ehepartner ist privat bzw. nicht gesetzlich krankenversichert:

Sind die Einnahmen Ihres Ehepartners höher als Ihre eigenen Einnahmen, werden dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt. Beiträge werden hierbei aus der **Hälfte der Einnahmen beider Ehegatten**, höchstens jedoch aus der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze berechnet, solange Ihre eigenen Einnahmen diesen Wert nicht übersteigen. Ihre eigenen Einnahmen sind immer in voller Höhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Sollten Sie unterhaltsberechtignte Kinder haben, die nur deshalb nicht familienversichert sind, weil das Einkommen Ihres Ehepartners die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, kann das gegebenenfalls zu einer Beitragsermäßigung führen. Dies gilt ebenso für gemeinsame unterhaltsberechtignte Kinder, die familienversichert sind.

Fach-, Berufsfach- oder Meisterschüler, Wandergesellen, Praktikanten, Auszubildende ohne Entgelt:

Für diese Personenkreise gilt der besonders günstige Schülertarif. Dieser berechnet sich analog dem Beitrag für pflichtversicherte Studenten aus dem aktuellen Bafög-Bedarfssatz. Bitte teilen Sie uns deshalb z. B. Beginn und Ende einer Schulausbildung umgehend mit und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Soldaten auf Zeit:

Die Pflegeversicherung endet mit Ende des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, mit Beginn einer Anwartschaftsversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder mit Ernennung zum Berufssoldaten.

Wir bitten Sie, uns umgehend zu verständigen:

- Bei Ende des Dienstverhältnisses, damit wir den weiteren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz (freie Heilfürsorge endet) sicherstellen können
- Bei Ernennung zum Berufssoldaten, damit eine Mehrfachabsicherung ausgeschlossen werden kann (doppelte Beitragsbelastung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Versicherungsservice, Wittelsbacherstr. 8, 83435 Bad Reichenhall oder einer anderen Geschäftsstelle der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch erhoben werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse vs.bad_reichenhall@service.by.aok.de oder an das elektronische Behördenpostfach (beBPO) der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, beispielsweise unter Verwendung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) oder eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

Die Entwicklung der Rechengrößen ab 2015 können Sie über www.aok.de/bayern/rechengroessensz bzw. noch einfacher – durch scannen des gedruckten QR-Codes abrufen.

